

**Vorschläge für Verbesserungen
beim anlagenbezogenen Gewässerschutz
Kurzfassung zum Forschungsvorhaben 202 04 510**

Dr. R.-D. von Dincklage, Dr. J. Dippel und Dipl.-Phys. G. Schulze
R+D Ingenieurleistungen GmbH, Uslar
Prof. H.-P. Dr. Lühr und Dr. D. Rottgardt
Institut für wassergefährdende Stoffe (IWS) an der Technischen Universität Berlin

durchgeführt im Auftrag des Umweltbundesamtes

Stand: August 1999

Die vorhandenen Regelungen zum vorbeugenden Gewässerschutz, insbesondere die Anlagenverordnungen der Länder und sonstigen Bestimmungen zu §§19g WHG wurden analysiert. Hierbei wurden insbesondere Doppelregelungen zu bestehenden technischen Regelwerken (wie Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten, Technische Regeln Druckbehälter, etc.) hinterfragt.

Die Untersuchung lief in vier Phasen ab:

1. Versand von 250 Fragebögen und Auswertung,
2. Interviews mit 40 Praktikern von Behörden und Betreibern,
3. Stellungnahme von Experten des Instituts für wassergefährdende Stoffe,
4. Bewertung der vorgenannten Teilergebnisse.

Die Ergebnisse richten sich sowohl auf einzelne Anpassungen von bestehenden Regelungen innerhalb der gegenwärtigen Anlagenverordnungen als auch auf grundsätzliche Verbesserungen. Die Definition der „Anlage“ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie ihre Zulassungsverfahren sind von zentraler Bedeutung; hierzu werden neue und vereinfachte Vorgehensweisen vorgeschlagen.

Die Bedeutung der Wassergefährdungsklassen für die technische Ausführung von Anlagen wird ebenso wie bestimmte Einzelregelungen der Anlagenverordnungen erörtert.

Die Vorschläge werden durch zahlreiche Praxisbeispiele belegt und der sich ergebende Handlungsbedarf wird anhand der unterschiedlichen Länderumsetzungen zur VAWs verdeutlicht sowie vor dem Hintergrund von möglichen bundeseinheitlichen Vorschriften (Anlagensicherheitsgesetz) diskutiert. Für drei Bereiche

- Vereinfachung des Eignungsfeststellungsverfahrens,
- bessere Strukturierung konkurrierender Regelwerke,
- Entwicklung von Vorgaben für den Anschluß an die Kanalisation

wird dargestellt, daß eine Neufassung der bestehenden Regelungen besonders wichtig ist.



1 Ziel, Aufgabenstellung und Vorgeschichte

Das F+E-Vorhaben hat zum Ziel, die *Regelungen* des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kritisch zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu erarbeiten, *ohne* hierbei das *erreichte Schutzniveau preiszugeben*. Hintergrund sind in der Vergangenheit seitens der Industrie und z.T. auch der Länder geäußerte Wünsche nach einer Vereinheitlichung der Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und ihrer besseren Abstimmung mit parallel geltenden Regelwerken, insbesondere des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit.

Diese Untersuchung wird durch die Entwicklungen der letzten Jahre motiviert, wobei folgende wichtige hier bereits genannt werden sollen:

- Einführung von Managementsystemen nach definierten Normen (z. B. ISO 9001, Verordnung (EWG) 1836/93 bzw. ISO 14001);
- Entwürfe für integrierte Vorschriften zum Umweltschutz (Umweltgesetzbuch) bzw. zum Arbeitsschutzrecht (z. B. Betriebssicherheitsverordnung);
- Vorschriften der europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Seveso-II-Richtlinie und die IVU-Richtlinie, deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht;
- Einführung der Anlagenverordnungen durch die 16 Länder als Umsetzung der Muster-VAwS und erste hiermit gewonnene Erfahrungen.

Frühere Handlungsempfehlungen werden aufgegriffen und es wird überprüft, inwieweit sie noch aktuell bzw. zwischenzeitlich umgesetzt sind. Das Vorhaben wurde im wesentlichen in den Jahren 1997/ 1998 ausgeführt.

In dieser Kurzfassung sind wesentliche Forderungen unmittelbar dargestellt (in Form von Sprechblasen am Seitenrand), für eine vollständige Übersicht wird auf den Langtext des Forschungsberichts verwiesen.

Die Durchführung ist noch einmal in der Grafik dargestellt; folgende vier Schritte waren wesentlich:



Als Redaktionsschluß – vor allem in bezug auf sich ändernde Regelwerke – wurde Januar 1999 festgelegt. Hieraus folgt insbesondere, daß die Novelle der VwVwS nur auf der Basis ihrer Entwürfe berücksichtigt worden ist.

Diese Novelle ist an vielen Stellen wichtig, insbesondere weil durch sie die „nicht sicher bestimmten“ (nsb) Stoffe, die zuvor der WGK 3 zuzuordnen waren, praktisch nicht mehr vorkommen.

2 Anlagenbegriff

Der Anlagenbegriff aus §19g WHG konkurriert mit anderen Begriffen, z.B. §3 Pos. 5, 5a BImSchG (Anlage, Betriebsbereich) oder §1 9. GSGV (Maschine) um nur zwei Beispiele aufzuführen.

Trotz der jahrelangen Erfahrung mit dem Anlagenbegriff aus §19g WHG ist der Wunsch aus der Industrie nach Vereinfachungen hier deutlich. Nicht der Begriff an sich wird kritisiert sondern die komplizierten Folgerungen, die hieraus zu ziehen sind (wie Genehmigungspflichten, Anlagenverbote, etc.).

Die charakteristischen Größen einer Anlage bestehen aus

- Menge und
- Wassergefährdungsklasse

Dies ist vernünftig, wird von allen Beteiligten weitgehend akzeptiert und ist nicht weiter verbesserungswürdig.

Die konkrete Zuordnung von Gefährdungsstufen zu bestimmten Kombinationen von Menge und Wassergefährdungsklassen ist in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt worden. In der Konsequenz wird dieses Vorgehen insbesondere von den schlechter gestellten Betreibern kritisiert. Daher wird hier eine bundeseinheitliche Lösung als primäre Aufgabe definiert. Zusätzlich sollte ein Katalog von Standardanlagen erarbeitet werden, der dann weiter im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nutzbar gemacht werden könnte.

Bundeseinheitliche Definition der **Gefährdungsstufen** gemäß dem bayerischen Muster, ggf. bereits im WHG!

Erarbeitung eines **Katalogs von Standardanlagen** zur Definition von Betreiberpflichten (Genehmigung, Prüfung, etc.)!

3 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist für die Beteiligten besonders verwirrend und daher Gegenstand von zahlreichen Verbesserungsvorschlägen.

Die Analyse hat gezeigt, daß die Ursache für die gegenwärtig schwierige Umsetzung in den Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten (insbesondere zum Baurecht) zu suchen ist sowie den hieraus resultierenden Ausnahmetatbeständen. Das gesamte Verfahren für die Eignungsfeststellung wird daher als Vorschlag neu strukturiert. Die Durchführung baut auf der Idee auf, daß der Umfang der von der Genehmigungspflicht

Einfache Struktur für **Genehmigungspflicht** schaffen! Z.B. „alle (auch HBV-) Anlagen mit bestimmten Gefährdungsstufen sind genehmigungspflichtig“
Vorgelagertes Anzeigeverfahren in das WHG einführen!

Baurechtliche Nachweise zukünftig auch für HBV-Anlagen zur Beurteilung von Bauteilen und Bauarten nutzen!

freigestellten Anlagen sehr einfach erkennbar sein soll (z.B. solche mit der Gefährdungsstufe A und Standardanlagen). Erst im Rahmen eines ggf. dann notwendigen Genehmigungsverfahrens sollte eine vertiefte Prüfung technischer Regelwerke notwendig werden (Bauregellisten, etc.). Zur Entlastung wird weiter ein Anzeigeverfahren zur Einführung empfohlen, ähnlich dem Verfahren nach §15 BImSchG. Wegen der besonderen Bedeutung wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Vereinfachung explizit vorgeschlagen wird, HBV-Anlagen ebenso wie LAU-Anlagen bei bestimmten Kriterien der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Bezüglich der übrigen Vorschläge wird auf den Langbericht verwiesen.

Komplizierte Sachverhalte bei den gegenwärtigen Genehmigungspflichten werden erläutert, wobei besonders die Regelung „Volumen + Volumenstrom“ bei den Betreibern nicht verstanden wird. Die Analyse zeigt, daß dies an einer unklaren Trennung zwischen Schwellwerten für das Auftreten der Genehmigungspflicht einerseits und technischen Anforderungen andererseits liegt. Bei einer Umsetzung der Empfehlungen zur Neustruktur der Genehmigungspflicht werden diese Schwachstellen automatisch mit beseitigt.

Die **Regelungsinhalte** der technischen Regelwerke sind **sektoral** zu gliedern und nicht zu vermischen (Brand, Explosionsgefahr, Leckagegefahr, Berstgefahr durch gespeicherte Druckenergie, etc.)!

4 Regelwerksüberschneidungen

Regelwerksüberschneidungen gibt es nicht nur im Bereich der Anlagenvorordnungen zu den anderen technischen Regelwerken, wie Verordnung für brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälterverordnung, sondern auch zwischen diesen. Daher ist das Thema bedeutend weitreichender und im Kontext mit den woanders angedachten Lösungen zu sehen.

Da jedoch die gegenwärtigen Entwürfe des Umweltgesetzbuches die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mit erfassen, werden im Forschungsvorhaben Vorschläge zur Entflechtung von VAWs und konkurrierenden Regelwerken- vor allem TRbF und DruckbehV gemacht. Auf die jeweils notwendigen Prüfungen wird eingegangen, allerdings stehen Wünsche nach spezialisierten Prüfern einer schlanken Prüfablauforganisation konträr gegenüber. Auf zahlreiche Einzelwidersprüche zwischen technischen Regelwerken wird hingewiesen, die graduell mehr oder weniger bedeutend sind. Eine Abhilfe kann hier nur eine sektorale Struktur der Regelwerke, ohne Überschneidungen bieten.

Für die Wiedergabe von Detailforderungen zum Abgleich zwischen Regelwerken wird auf den vollen Wortlaut der Langversion verwiesen.

5 Schnittstellen zu Öko-Audit und ISO 14001

Das Thema ist durch drei aktuelle Entwicklungen gekennzeichnet:

1. Eine generelle Stärkung von organisatorischen Belange zugunsten technischer Vorschriften, auch motiviert durch angelsächsische Vorbilder;
2. Die Bemühung um Deregulierung und Rückübertragung von Verantwortung vom Staat zu den Betreibern;
3. Die Einführung z.T. weltweit akzeptierter Regelwerke (Öko-Audit-Verordnung und spezifische internationale Normen wie ISO 9001, ISO 14 001).

Andere Vorschriften (z.B. Entsorgungsfachbetriebsverordnung) stützen sich bereits mit Forderungen auf diesen Normen ab.

Im Forschungsvorhaben wird untersucht, wie Deregulierung ohne materielle Aufgabe des erreichten Standes zum Besorgnisgrundsatz machbar ist. Hierbei werden die Erlasse der Länder zitiert und gesichtet, insbesondere die Regelungen zu Sachverständigenprüfungen.

Nach gegenwärtiger Konkretisierung der ISO 14 001 bzw. der Öko-Audit-Verordnung sind die Anforderungen, die Unternehmen an eigene Prüfer oder Prüferinnen stellen müssen, weitgehend flexibel. Dies bedeutet gegenüber den sehr detailliert ausgearbeiteten Anforderungskatalogen und Zulassungsvorschriften von Sachverständigenorganisationen einen möglichen Verzicht auf Qualität. Hier setzt dann in der Konsequenz unser Verbesserungsvorschlag ein, der sich komplett im Rahmen der eingeführten Umweltmanagementsysteme abbilden läßt:

Weiterhin sollen aus der Sicht des Forschungsteams bestimmte Prüfungen (mindestens wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung im Sinne §19i(2)4. WHG) den zugelassenen Sachverständigen nach §19i WHG vorbehalten werden.

Neben den Prüfungen erscheint es dringend sinnvoll die separat nebeneinander bestehenden Anforderungskataloge an Managementsysteme, insbesondere zum *Sicherheitsmanagement* aufeinander abzustimmen. So stehen jetzt Öko-Audit-Verordnung, ISO 14001, Anhang II der Seveso-II-Richtlinie und die Anforderungskataloge zu §4 VAwS (in bezug auf infrastrukturelle Maßnahmen) nebeneinander und gelten ggf. additiv, obwohl sie das gleiche zu erreichen versuchen. Hier besteht ein offensichtlicher Verbesserungsbedarf, wengleich die bestehenden Regelungen z.B. zum Anhang II der Seveso-II-Richtlinie zuvor konkretisiert werden müssen (was allerdings dort im Zusammenhang bereits in Arbeit ist).

Als sehr konkrete Forderung wird weiterhin der Gewässerschutzbeauftragte für Betreiber gefordert, die ihre Anlagen selbst prüfen dürfen.

Die **Qualität von Anlagenprüfern** bei nach Öko-Audit-Verordnung zertifizierten Unternehmen ist der von zugelassenen Sachverständigen im **Sinne §19i WHG anzupassen**.

Bestimmte Prüfungen, mindestens „wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung“ sind **zugelassenen Prüfern vorzubehalten**.

Wer selbst prüft, soll einen **Gewässerschutzbeauftragten** benennen.

Bei der **Konkretisierung** der Anforderungen „**Konzept gemäß Artikel 7**“ Seveso-II-Richtlinie sind die Belange des **vorbeugenden Gewässerschutzes** zu berücksichtigen.

6 Auffangräume

Es ist unbestritten, daß Auffangräume dicht und ausreichend groß sein sollen. Hier herrscht Einigkeit zwischen den Betreibern und den Behörden.. Von den Möglichkeiten, welche die Anwendung der DIN 19 250 (Risikograph) böte, wird von den Befragten praktisch nie Gebrauch gemacht.

Bezüglich der notwendigen Größe von Auffangräumen besteht kaum Handlungsbedarf, wenn von Schutzgebietsanforderungen an Faß- und Gebindelägern abgesehen wird.

Im Gegensatz zu dieser generell positiven Einschätzung werden die unterschiedlichen Anforderungen an die Dichtheit kritisiert. Besonders eklatant wird die Fragestellung durch die Regelung der VAWS-Niedersachsen, welche den Unterschied zwischen den F-Maßnahmen F1 und F2 kurzerhand abgeschafft hat und nur einfach „F“ fordert.

Zwischenzeitlich ist eine Reihe spezialisierter Regelwerke zur Dichtheit von Auffangräumen erschienen:

- TRwS 132 „Ausführung von Dichtflächen“
- Richtlinie des Ausschusses für Stahlbeton „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Diese hängen jedoch wenn überhaupt dann nur sehr indirekt mit den Anhängen zu §4 VAWS zusammen.

Besonders wichtig in der Anlagenplanung von Freianlagen ist die Anbindung an die Kanalisation und der Umgang mit dem Niederschlagswasser. Ganz konkret sind praktisch alle Umschlaganlagen hiervon betroffen. In Anlehnung an früher verwendete Vorschriften (sogenannte N-Maßnahmen) sollte eine technische Regel hierzu erarbeitet werden; ggf. kann die bestehende TRwS 134 hier entsprechend erweitert werden.

Es ist jedenfalls unverständlich, warum die Handhabung von Gebinden – unabhängig von der Umschlaghäufigkeit und möglichen Schutzgebietseinstufungen – praktisch ohne technische Schutzansprüche an die Rückhaltung erlaubt sein soll (gegenwärtige Forderung aus den Anhängen zu §4 VAWS: R0+I2).

7 Leckagen als Abwasser

Die Regelungen des §21 VAWS für die Anbindung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an die Kanalisation lassen sich naturwissenschaftlich nicht auf HBV-Anlagen begrenzen. Dies ist durch Fallbeispiele und durch theoretische Analysen klar belegt worden. Daher sind die beiden nebenstehenden Verbesserungsvorhaben zu formulieren:

Zusätzlich ist der Kontrast zur TRbF 110 bzw. TRbF 180 ausführlich kommentiert worden, wonach Ölabscheider nach DIN 1999 bei der Entwässerung des Auffangraumes zulässig sind. Zusammenfassend ist

Abschaffung des Unterschieds zwischen F1 und F2 (Vorbild VAWS Niedersachsen); statt dessen einheitliche **Forderung „F“ für dicht.**

Verknüpfung der Anhänge zu §4 VAWS mit den weiterführenden Regelwerken. Aufnahme von Regelungen zur **Ableitung von Niederschlagswasser**, ggf. durch Fortschreibung der TRwS 134.

festzustellen, daß es unerheblich ist, ob der Wortlaut der TRbF mit dem der VAwS nun im Detail übereinstimmt; es kommt auf das vom Verordnungsgeber Gewollte an:

1. Leckagen (egal ob in geringem Maße unvermeidbar, wie z.B. beim Abfüllen oder ob durch eine größere Störung, wie z.B. beim Rohrleitungsabriß) sollen nicht in die Kanalisation bzw. ins Gewässer.
2. Ein Ölabscheider ist ein sehr wirkungsvolles Instrument um dieses Ziel zu erreichen für Leichtflüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (physikalisches Wirkprinzip).
3. In gleicher Weise könnten (und sind gemäß §21 VAwS auch – allerdings exklusiv – für HBV-Anlagen zulässig) andere Abwasserbehandlungsanlagen für andere Stoffe Kanalisation bzw. Gewässer schützen (z.B. ein Absperrventil mit pH-Meßgerät bei Säure-Anfall). Wegen der großen Vielfalt von Stoffen und Behandlungskriterien gibt es keine dem Ölabscheider vergleichbare Regelung.
4. Insofern ist der Unterschied zwischen TRbF und VAwS hier vernünftig, allerdings sollten Einzelfallentscheide möglich sein.

Meldung und Gefahrenabwehr Ableitungen in das Schutzgut „Wasser“ (Grundwasser, Fließgewässer etc.) sind weit schwieriger zu modellieren als ihr Gegenstück in das Schutzgut „Luft“. Insofern ist die standort-unabhängige Antwort auf die Frage, ob eine Leckage von 10 Liter WGK 2 Flüssigkeit in den Boden bzw. den Vorfluter bereits meldepflichtig sind, recht schwierig, wenn sie fundiert ausfallen soll.

Die Ursachen hierfür wurden im Forschungsbericht nur gestreift, aber es wurde offenkundig, daß Anlagenbetreiber in ihrer Mehrheit mit der Frage nicht allein gelassen werden wollen.

Der Internationale Warn- und Alarmplan Elbe hat ähnliche Fragen beantwortet und gibt in seinem Anhang 5 an, daß z.B. ab 10 kg WGK 3 Emission in die Elbe eine Informationspflicht entsteht.

8 Störfallverordnung

Die Anlagenverordnung VAwS stellt den Forderungskatalog zum gestörten Anlagenbetrieb im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz dar. Insofern ist sie die Schwester der Störfallverordnung, welche die gleichen Forderungen für die Schutzgüter des Bundesimmissionschutzgesetzes erhebt.

Die methodischen Ansätze beider Regelwerke zum gestörten Anlagenbetrieb sind grundsätzlich verschieden. Dies wird im Forschungsbericht an Beispielen (Sicherheitsanalyse, Methodische Wahl von zur Gefahrenbeherrschung, etc.) untersucht. Das Anlagenkataster wird als Sicherheitsanalyse des vorbeugenden Gewässerschutzes besonders erörtert.

Die Regelungen des §21 VAwS sind auf LAU-Anlagen zu erweitern.

Zur Bewertung von auftretenden Einleitungen ist ein Entsprechungskatalog zwischen der Nomenklatur des §19 ff WHG (WGK) und der des §7a WHG (CSB, AOX, etc.) zu schaffen

Einfache Grenzwerte für Meldepflichten sind zu schaffen!

Das Anlagenkataster ist ersatzlos aufzugeben. Statt dessen sind die Anforderungen zum Konzept nach Artikel 7 Seveso-II-Richtlinie auf die Anlagen des §19g WHG mit den Gefährdungsstufe D auszudehnen.

Anlagen mit hoher Gefährdungsstufe, die nicht zugleich Betriebsbereich nach §3(5a) BImSchG sind, sind zu identifizieren.

Besonders aktuell war im Forschungszeitraum die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie, welche die gegenwärtige Störfallverordnung u.U. stark verändern wird. Verschiedene Entwürfe konkurrieren derzeit miteinander.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden zwei Fragen vertieft bearbeitet:

- Welche Anlagen fallen sowohl unter die Seveso-II-Richtlinie und die Anlagenverordnung? und wie sind diese durch die typischen Kenngrößen (WGK, Volumen) charakterisiert?
- Welche Regelungen lassen sich insbesondere aus der Seveso-II-Richtlinie ableiten und ggf. auf die Anlagenverordnung übertragen, um die Regelungsvielfalt einzugrenzen und mit weniger Vorgaben die ähnlichen Schutzziele konzertiert umzusetzen?

Eine abschließende Übersicht zu den Anlagen, die sowohl unter die Seveso-II-Richtlinie fallen als auch der Gefährdungsstufe D (mit der Katasterpflicht) zuzuordnen sind, ist nicht möglich, weil unterschiedliche Gefahrenmerkmale zu einer hohen WGK führen können. Am *Beispiel* der neu in die Seveso-II-Richtlinie fallenden Stoffe mit den Gefahrenmerkmalen R51, R52 und R53 wurde gezeigt, daß für die katasterpflichtigen Anlagen mindestens auch ein Konzept nach Artikel 7 der Seveso-II-Richtlinie erforderlich ist (ggf. auch ein Sicherheitsbericht nach Artikel 9 Seveso-II-Richtlinie).

Insofern machte im zweiten Schritt ein Vergleich zwischen den inhaltlichen Forderungen des Anlagenkatasters und dem Konzept Sinn. Als Ergebnis zeigt sich, daß das Anlagenkataster „schlechte Noten“ erhält, weil es nur wenige Angaben enthält, die nicht ohnehin z.B. in Prüfberichten etc. zu finden sind.

In der Regel sind diese Anlagen Teil eines Betriebsbereiches nach §3(5a) BImSchG und ein separater Handlungsbedarf besteht nicht, weil ja die Pflichten des Immissionsschutzrechts bereits greifen und z.B. das Konzept nach Artikel 7 Seveso-II-Richtlinie fordern.

In einzelnen Fällen, z.B. bei Anlagen im privaten Bereich ist dies nicht der Fall und es wäre separat zu prüfen,

- welche Anlagen mit hoher Gefährdungsstufe nicht als Teil eines Betriebsbereiches die Pflichten der Seveso-II-Richtlinie nach sich ziehen
- welche Anforderungen an diese Anlagen sinnvoll zu stellen sind
- wo diese Anforderungen zu formulieren sind (z.B. dann in der Anlagenverordnung).

Zusammenfassend ist zum Aspekt „Störfallverordnung und Anlagenverordnung“ festzustellen, daß ein stärker vereinheitlichtes Vorgehen sehr sinnvoll wäre. Dies zeigt sich an weiteren Details, die in dieser Kurzfassung nicht ausgeführt werden und für die auf die Langversion verweisen wird. Als Stichpunkt sei jedoch die anzunehmende Leckgröße für Schadensszenarien erwähnt, die durchaus zwischen den beiden Regimen um mehrere Größenordnung verschieden sein kann. Dies ist aus technischer Sicht natürlich nicht sinnvoll.

9 Anmerkungen zu den durchgeführten Befragungen

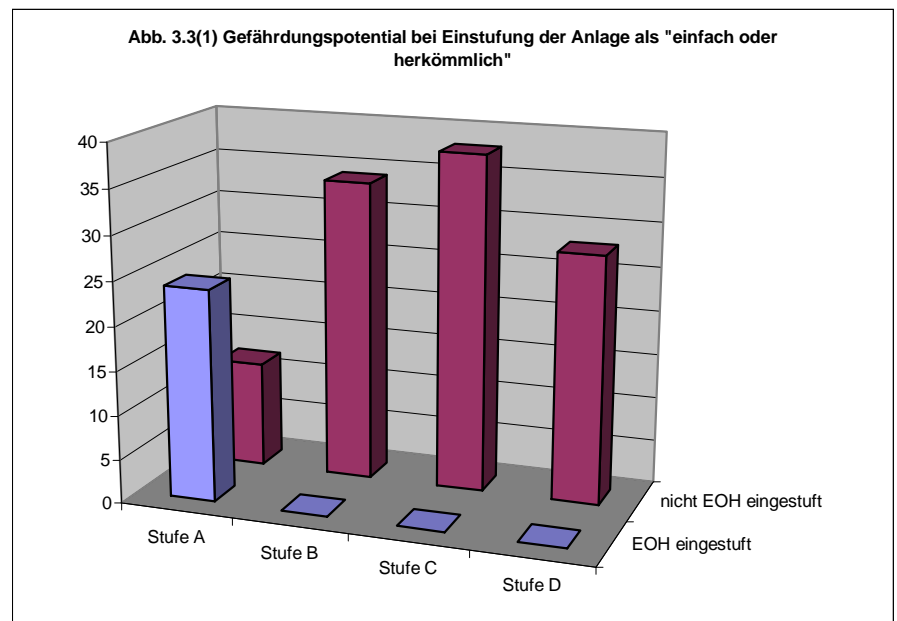
Insgesamt wurden 385 Fragebögen ausgesandt und 90 zurück erhalten. Die Beteiligung und das Interesse der Industrie wie auch der Behörden war gut, wie sich auch aus Rückfragen am seinerzeit eingerichteten Info-Telefon gezeigt hatte.

Die Fragebögen waren recht komplex und wurden dennoch meist korrekt ausgefüllt.

Bemerkenswert sind folgende gemeinsame Feststellungen:

1. Wassergefährdungsklasse (damals 0, 1, 2 und 3) wird häufig mit Gefährdungsstufe (A, B, C und D) verwechselt.
2. Baurechtliche Vorschriften (WasBauPVO, Bauregelliste, etc.) sind sehr schlecht bekannt.
3. Die Forderung nach „mehr Regelwerk“ oder „weniger Regelwerk“ wird sehr unterschiedlich beantwortet. So wünschen einige Betreiber durchaus konkrete Vorgaben, weil sie auf diese Weise keine Einzelfallentscheide mit den zuständigen Behörden herbeiführen müssen (Beispiel: Rohrleitungstrassen außerhalb vom Auffangräumen). Andere ziehen aus dem selben Sachverhalt gerade den umgekehrten Schluß und fordern die Abschaffung konkreter Vorgaben, um den Freiraum für Einzelfallentscheide zu öffnen. Es herrscht hingegen Einigkeit, daß für Spezialanlagen, z.B. Tankstellen, spezielle Regelwerke Sinn machen. Daher wurde oben auch ein Anlagenkatalog mit Spezialanlagen gefordert.

Korrelation – sowohl im Hinblick auf Plausibilitätskontrollen als auch im Hinblick auf vertiefte Kenntnisse, so z.B. *ob einfache oder herkömmliche Anlagen auch anders als Anlagen der Gefährdungsstufe A sind*, waren mit der Datenbasis meist nicht durchführbar. Bei Versuchen zu Korrelationsanalysen reduzierte sich die Datenbasis auf weniger als 10 Antworten, so daß die statistischen Unsicherheiten auf 50% und größer anstiegen. Das nebenstehende Beispiel (aus Anhang 5 der Langversion) zeigt die Antwort auf obige beispielhafte Frage, nämlich daß bei den Befragten alle einfachen oder herkömmlichen Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind



10 Zusammenfassung

Der Stand des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde untersucht, hierbei hat sich zusammenfassend gezeigt:

- Die Anlagenverordnung hat sich im Grundsatz bewährt, Konzept und Anforderungen werden als fair empfunden und akzeptiert.
- Die unterschiedliche Umsetzung von Details der Muster-VAwS in den 16 Ländern wird nicht verstanden und nicht akzeptiert. Immer wieder kommt in diesem Zusammenhang der Verweis auf „ein Europa ohne Handelshemmnisse“ aber „16 unterschiedliche Länderregelungen“.
- Brennpunkt der Kritik sind Erarbeitungen und Erkenntnisse der Betreiber aus irgendeinem Rechtsgebiet (z.B. Sicherheitsanalyse), die im benachbarten (z.B. Anlagenverordnung) nicht nutzbar gemacht werden können. Hier wird eine sektorale Gliederung von konkreten Regelungsinhalten empfohlen, wobei Methoden übergreifend verwendbar sein sollen.
- Ganz besonders schlecht schneidet das Genehmigungsverfahren ab. Daß es nicht noch schlechter ausfällt, liegt daran, daß die Befragten meist genehmigungspflichtige BImSchG-Anlagen betreiben und insofern in den Genuß der Konzentrationswirkung kommen.
- Insgesamt wurden im Forschungsvorhaben mehr als 50 Einzelvorschläge erarbeitet, die auf unterschiedlichem Niveau versuchen, gleichzeitig die Anlagenverordnung zu straffen und das darunterliegenden Regelwerk zu konkretisieren.
- Die Lösungsmöglichkeiten wurden diskutiert und betreffen sowohl das WHG, eine fortgeschriebene Muster-VAwS, das darunter liegende technische Regelwerk. Als auch – quasi als große Wunschlösung – ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht, welches unter einem Dach und mit einer Methodik die unterschiedlichen Gefahren Brand/ Explosion, Leckagen, Gefahren durch gespeicherte Druckenergie, etc. behandelt.

Uslar, den 1. August 1999